

Betriebsveranstaltungen

<p>Liegt Betriebsveranstaltung vor?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene, die gesellschaftlichen Charakter haben. • Betriebsveranstaltung setzt voraus, dass die Teilnahme allen Betriebsangehörigen offensteht. Keine Beschränkung der Teilnahme auf einen bestimmten Kreis von Arbeitnehmern!
<p>Steuerfrei?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Herkömmliche Betriebsveranstaltung: Maßgeblich ist Häufigkeit oder besondere Ausgestaltung Herkömmlich: wenn weniger als drei Veranstaltungen, egal ob einzelner Arbeitnehmer teilnimmt. Jubilärfeste oder Pensionärstreffen zählen dabei nicht mit. Der Arbeitgeber hat ein Wahlrecht, aus mehreren Veranstaltungen im Kalenderjahr die zwei üblichen zu bestimmen. • Freibetrag eingehalten? Freibetrag beträgt 110 Euro: Summe aller Kosten (auch für Übernachtung, Saalmiete, Kapelle usw.) einschließlich Mehrwertsteuer, geteilt durch Anzahl der Teilnehmer In die Prüfung des Freibetrages von 110 Euro sind nur die "üblichen" Zuwendungen mit einzubeziehen. Übliche Zuwendungen bei einer Betriebsveranstaltung sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - die Gewährung von Speisen und Getränken, von Tabakwaren und Süßigkeiten; - die Übernahme der Beförderungskosten (Bahn, Omnibus, Seilbahnen, Vergnügungsdampfer); - die Übernahme der Übernachtungskosten bei mehrtägigen Betriebsveranstaltungen - Aufwendungen für den äußeren Rahmen, z.B. für Saalmiete, Musik, Kegelbahn - die Überlassung von Eintrittskarten für Museen, Schwimmbäder, Sehenswürdigkeiten usw. - die Überlassung von Eintrittskarten für Theater und Sportstätten, wenn der Besuch dort lediglich Teil der Betriebsveranstaltung ist; - die Überreichung von Geschenken ohne bleibenden Wert, wenn der Wert des Geschenks 40 Euro nicht übersteigt und das Überreichen der Geschenke nicht der

	<p>wesentliche Zweck der Betriebsveranstaltung ist.</p> <p>Beachte: Zuwendungen an Angehörige, sind dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen.</p>
Prüfungsschema	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsveranstaltung? • Mehr als zwei Betriebsveranstaltungen? - Dritte ist steuerpflichtig • Freibetrag eingehalten? - Bei Überschreitung: Lohnsteuerpflicht für übersteigenden Betrag!
Pauschalbesteuerung	<p>Soweit Zuwendungen aus Anlass einer Betriebsveranstaltung zum Arbeitslohn gehören, weil es sich nicht um eine herkömmliche Betriebsveranstaltung handelt oder um Zuwendungen, die bei einer Betriebsveranstaltung nicht üblich sind, kann die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz von 25% festgesetzt werden.</p> <p>Bei einer Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25% ist zu beachten, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Antrag beim Finanzamt für die Pauschalierung nicht erforderlich ist; • die Pauschalierung auch dann zulässig ist, wenn nur wenige Arbeitnehmer betroffen sind; • zusätzlich zur pauschalen Lohnsteuer ein Solidaritätszuschlag von 5,5% anfällt; • die Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25% Sozialversicherungsfreiheit auslöst.
Behandlung von Sachgeschenken	<p>Bei Sachgeschenken an den Arbeitnehmer im Rahmen der Betriebsveranstaltung, gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschenke bis zu 60 Euro (inklusive Mehrwertsteuer) sind in die Prüfung der 110Euro-Freigrenze mit einzubeziehen. • Bei Geschenken im Wert von über 60 Euro ist Pauschalierung mit 25 % Lohnsteuer möglich